



**Stadt
Gerolstein
(VG Gerolstein)**

**Bebauungsplan
„Sarresdorfer Straße West /
Südlicher Teilbereich“
2. Änderung
gemäß § 13 BauGB**

**Begründung
SATZUNG**

Stand: 06. Oktober 2023

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ziele der Planung.....	3
1.1	Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB	4
1.2	Verfahrensablauf.....	4
2	Das Plangebiet/ Planungskonzeption	5
2.1	Lage und Geltungsbereich / Topographie	5
2.2	Nutzung und Bebauung / Nutzungskonzeption.....	7
2.3	Verkehrliche Erschließung	7
3	Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen.....	8
3.1	Landes- und Regionalplanerische Vorgaben.....	8
3.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	8
3.3	Planungsrechtliche Situation	8
4	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	9
5	Begründung der Planfestsetzungen / Planinhalte	10
5.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)	10
5.2	Art der baulichen Nutzung.....	10
5.3	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	10
5.4	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften.....	12
6	Hinweise und Empfehlungen	14
7	Abwägung / Auswirkungen der Planung	15
8	Planverwirklichung und Durchführung des Bebauungsplanes.....	15
9	Kostenschätzung.....	15

1 Anlass und Ziele der Planung

Im Jahr 1987 hatte der Stadtrat Gerolstein bereits erste Überlegungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Sarresdorfer Straße. Im Jahr 2003 hat der Stadtrat Gerolstein die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße“ beschlossen. Planungsabsicht war für dieses Planverfahren die Sicherung der Veränderungen im Bereich der Sarresdorfer Straße. Da in diesem Bereich eine Großmengenlage vorlag, sollte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine angemessene Weiterentwicklung der vorhandenen Nutzungen sichergestellt und eine weitergehende Lösung bestehender Nutzungskonflikte herbeigeführt werden. Darüber hinaus sollten Verbesserungen in den Bereichen des Gesamterscheinungsbildes (Durchgrünung, Werbeanlagen) und Verkehrsführung / Verkehrsablauf erreicht werden, um den Standort im Bereich der Sarresdorfer Straße West zu verbessern und dauerhaft funktionsfähig halten zu können. Es sollte mit der Ursprungsplanung ein Rahmen für künftige Nutzungsänderungen geschaffen werden, der eine positive Entwicklung der Gesamtstadt Gerolstein begünstigt.

Im Zuge dieses Verfahrens hat sich im Jahr 2005 die Aufteilung des Plangebietes in die Sarresdorfer Straße West – Südlicher Teilbereich und Sarresdorfer Straße West – Südlicher Teilbereich ergeben. Neben diesen beiden Bebauungsplänen wurde unter anderem auch für den Bereich Sarresdorfer Straße / Lindenstraße ein Bebauungsplan aufgestellt.

Der Bebauungsplan Sarresdorfer Straße, Südlicher Teilbereich wurde am 08.06.2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und umfasst den Bereich nördlich und südlich angrenzend an die Sarresdorfer Straße. Am 07.07.2006 wurde der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 2006 beinhaltet neben Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung aufgrund der vorhandenen und zulässigen gewerblichen Nutzungen auch bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum Thema Werbeanlagen.

Um vorrangig gewerbliche Nutzungen im südlichen Teilbereich der Sarresdorfer Straße zu ermöglichen und andererseits auf die nördlich angrenzenden gemischten Gebiete Rücksicht zu nehmen, wurden Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan zur Gestaltung und Anordnung von Werbeanlagen im Ursprungsbebauungsplan begründet.

Neben dem Bebauungsplan „Sarresdorfer Straße / Südlicher Teilbereich“ umfassen die Bebauungspläne „Sarresdorfer Straße / Nördlicher Teilbereich“ sowie „Sarresdorfer Straße / Lindenstraße“ einheitliche Festsetzungen zum Thema Werbeanlagen.

Zwischenzeitlich sind im Plangebiet „Sarresdorfer Straße /Südlicher Teilbereich“ zahlreiche großflächige Einzelhandelsbetriebe angesiedelt. Dazu zählen unter anderem auch Baumärkte, Supermärkte etc. Das Plangebiet ist darüber hinaus auch geprägt durch die Ansiedlung von kleineren Gewerbebetrieben. Vereinzelt gemischte Nutzungen sind im Plangebiet vorzufinden, sodass von einer prioritären gewerblichen Nutzung ausgegangen werden kann. Mit der Ansiedlung von gewerblichen Betrieben im Bereich der Sarresdorfer Straße wurden auch vermehrt Bauanträge zur Errichtung von großflächigen Werbeanlagen bei der Stadt Gerolstein eingereicht. Da das Verwaltungsgericht Trier mit einem Urteil vom 19.05.2021 zum Schluss kommt, dass die vorliegenden gestalterischen Festsetzungen zur Errichtung von Werbeanlagen in den Bebauungsplanunterlagen (in der Begründung) nicht hinreichend begründet sind hat die Stadt Gerolstein in seiner Sitzung vom 11.08.2021 beschlossen, die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen im Plangebiet „Sarresdorfer Straße / Südlicher Teilbereich“, „Sarresdorfer Straße / Nördlicher Teilbereich“ und „Sarresdorfer Straße / Lindenstraße“ zu ändern.

Ziel der Änderung der drei Bebauungspläne ist die Änderung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher textlicher Festsetzungen zur Errichtung von Werbeanlagen durch eine Begründung des Gebietscharakters des jeweiligen Plangebietes sowie der damit einhergehenden Gestaltungsziele und Differenzierungen.

Als Voraussetzung hierfür soll der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert werden. Da mit der vorliegenden Änderung lediglich die textlichen Festsetzungen zu den Werbeanlagen geändert werden und die zeichnerischen sowie die übrigen textlichen Festsetzungen weiterhin fort gelten, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Anwendungsvoraussetzungen für die Änderung im vereinfachten Verfahren als erfüllt angesehen.

1.1 Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB können Gemeinden Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren ändern oder ergänzen.

Für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Sarresdorfer Straße / Südlicher Teilbereich“ findet das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB Anwendung. Da lediglich die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen sowie die dazugehörige Begründung geändert werden aber die Planzeichnung sowie die übrigen textlichen Festsetzungen weiterhin Gültigkeit besitzen, werden die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt. Durch die geänderten textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen wird die städtebauliche Ordnung nicht beeinträchtigt und an den Grundzügen der Ursprungsplanung weiterhin festgehalten.

Das vereinfachte Verfahren kann nur angewandt werden, wenn mit der Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen einhergehen.

Ein UVP-pflichtiges Verfahren wird vorliegend nicht begründet und die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-, Vogelschutzgebiete) werden nicht berührt. Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind, liegen nicht vor.

Ebenfalls greift das Kumulationsverbot (sachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit anderen Bebauungsplänen) nicht.

Da die Anwendungsvoraussetzungen des vereinfachten Verfahrens (§ 13 BauGB) vorliegend als erfüllt angesehen werden, kann die Stadt Gerolstein den Bebauungsplan „Sarresdorfer Straße / Südlicher Teilbereich“ im vereinfachten Verfahren ändern.

Mit der Anwendung des vereinfachten Verfahrens kann auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB verzichtet werden. Darüber hinaus kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Im vereinfachten Verfahren ist bei Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird. Hinzu kommt, dass von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Erstellung der zusammenfassenden Erklärung ebenfalls abgesehen werden kann.

1.2 Verfahrensablauf

Der Stadtrat der Stadt Gerolstein hat am 11.08.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Sarresdorfer Straße /Südlicher Teilbereich“ gefasst.

In der Sitzung am 10.05.2023 hat der Stadtrat der Stadt Gerolstein dem Entwurf des Bebauungsplans zur 2. Änderung zugestimmt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße West / Südlicher Teilbereich“ wurde am 16.06.2023 im Mitteilungsblatt der VG Gerolstein ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 26.06.2023 bis einschließlich 28.07.2023. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit

Schreiben vom 26.06.2023 gebeten bis einschließlich 28.07.2023 zum Entwurf des Bebauungsplans eine Stellungnahme abzugeben.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am ____ über die eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abschließend beraten und die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße / Südlicher Teilbereich“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

2 Das Plangebiet/ Planungskonzeption

2.1 Lage und Geltungsbereich / Topographie

Das Plangebiet der 2. Änderung deckt sich mit dem bisherigen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße West – Südlicher Teilbereich“. Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich der Stadt Gerolstein am Stadteingang. Insgesamt umfasst das Plangebiet „Sarresdorfer Straße /Südlicher Teilbereich“ die Bereiche, die südlich an die Sarresdorfer Straße angrenzen.

Im Süden wird das Plangebiet durch die Eisenbahnstrecke Trier-Köln sowie die Kyll begrenzt, bevor Sport- und Freizeiteinrichtungen den Übergang zu einer lockeren Wohnbebauung bilden. Im Westen endet das Plangebiet im Bereich der Raiffeisenstraße vor Einmündung in die B 410. Im Norden wird das Plangebiet durch die Plangeietsgrenze des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße West / Nördlicher Teilbereich“ eingegrenzt. Östlich grenzt der Bebauungsplan „Sarresdorfer Straße / Lindenstraße“ an.

Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus der Übersichtskarte und der Abgrenzung des Geltungsbereiches der 2. Änderung.



Abb. 1: Topografische Karte mit Lage des Plangebietes

(Quelle: Topografische Karte ©GeoBasis-DE/LVermGeoRP2017,dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de/Juni/2023>]; eigene Darstellung, ohne Maßstab)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes gemäß des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße / Südlicher Teilbereich“ aus dem Jahr 2006

(Quelle: ISU Bitburg 2023, <http://www.lvermgeo.rlp.de>[Juni2023]; eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Um die Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne „Sarresdorfer Straße West / Nördlicher Teilbereich“ und „Sarresdorfer Str. / Lindenstraße“ zu verorten, dient die nachfolgende Übersichtskarte (Abbildung 3).

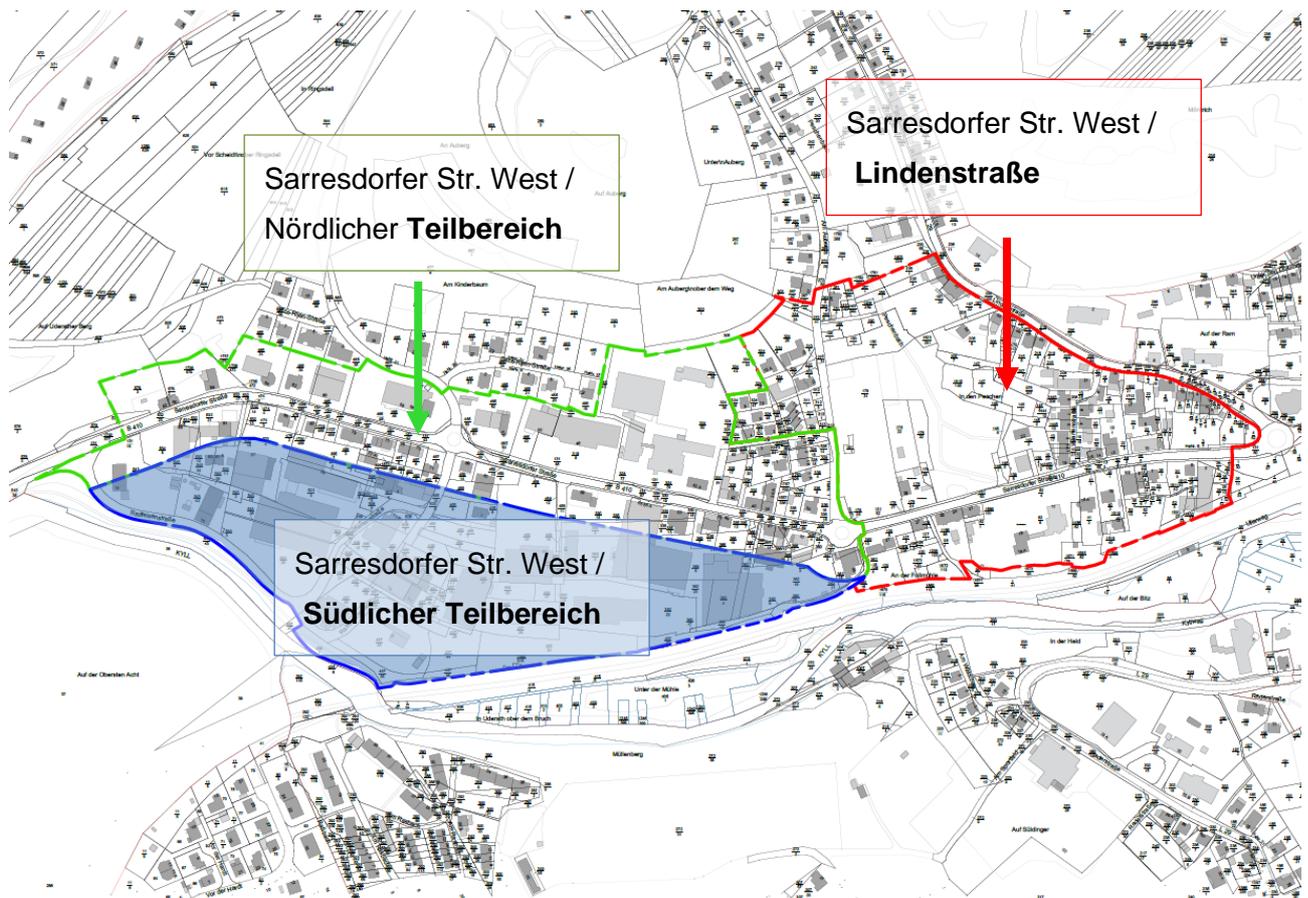


Abb. 3: Abgrenzung des Plangebietes der 3 Bebauungspläne an der Sarresdorfer Straße
 (Quelle: ISU Bitburg 2023, <http://www.lvermgeo.rlp.de>[Juni 2023]; eigene Darstellung, ohne Maßstab)

2.2 Nutzung und Bebauung / Nutzungskonzeption

Es ist vorgesehen, dass an den ursprünglichen Festsetzungen aus dem Jahr 2006 lediglich Änderungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen geändert werden.

Die übrigen bauplanungs-, grünordnerischen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung sowie der 1. Änderung gelten weiterhin fort. Zur Verdeutlichung und Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen werden die textlichen Festsetzungen, die weiterhin fort gelten in grau abgedruckt und lediglich die Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen unterstrichen dargestellt.

An der Planzeichnung wurden keine Änderungen vorgenommen, sodass die zeichnerischen Festsetzungen in der Ursprungsfassung weiterhin fort gelten.

2.3 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche interne und externe Erschließung des Plangebietes ist im Zuge der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes bereits ausreichend berücksichtigt worden. Durch die weiterhin geltenden unveränderten zeichnerischen Festsetzungen wird die Erschließung auch zukünftig sichergestellt. Im Zuge der 2. Änderung wird lediglich die Zulässigkeit von Werbeanlagen geändert.

3 Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen

3.1 Landes- und Regionalplanerische Vorgaben

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße / Südlicher Teilbereich“ wurden bereits die landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) sowie dem regionalen Raumordnungsplan und dem Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplan (2014) geprüft. Auf die Ausführungen der Begründung aus dem Jahr 2006 wird verwiesen.

3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Flächennutzungsplanung wurde im Zuge der damaligen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und somit im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes geändert. Da keine Änderung der Art der baulichen Nutzung im Rahmen der 2. Änderung erfolgt, wird der Bebauungsplan nach wie vor aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Gerolstein entwickelt. Änderungen der Flächennutzungsplanung sind aufgrund der vorliegenden Änderungen nicht erforderlich.

3.3 Planungsrechtliche Situation

Wie bereits erläutert liegt für das Plangebiet bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Sarresdorfer Straße / Südlicher Teilbereich“ vor.

Mit den vorliegenden Änderungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen, die unterstrichen dargestellt werden, werden in den textlichen Festsetzungen Änderungen in Kapitel 1.4.3 sowie in Kapitel 3.1.5 vorgenommen. Die übrigen Festsetzungen gelten weiterhin fort und sind in der Entwurfsfassung in grau abgedruckt.

Die vorliegende Begründung geht lediglich auf die Änderungen der textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen ein. Für die Begründung der übrigen Festsetzungen wird auf die Ursprungsfassung der Begründung hingewiesen.

Darüber hinaus werden die zeichnerischen Festsetzungen nicht geändert und gelten ebenfalls weiterhin fort.



Abb. 4: Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße West / Südlicher Teilbereich“ (2006)

(Quelle: ISU Bitburg 2006, eigene Darstellung, ohne Maßstab)

4 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße / Südlicher Teilbereich“ wurden die betroffenen Umweltbelange bereits ermittelt und im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Auf die Begründung der Ursprungsfassung wird verwiesen.

5 Begründung der Planfestsetzungen / Planinhalte

5.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

5.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BauGB)

Im vorliegenden Bebauungsplan werden vorwiegend sonstige Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Gewerbegebiete zeichnerisch festgesetzt. Darüber hinaus werden im nördlichen Bereich des Plangebietes kleine untergeordnete Flächen als Mischgebiet ausgewiesen.

Bevor auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Werbeanlagen eingegangen wird, sind zunächst einmal die Begrifflichkeiten Eigen- und Fremdwerbung voneinander abzugrenzen.

Handelt es sich um eine Werbeanlage der Eigenwerbung, so wird diese genutzt, um auf einen Gewerbebetrieb in unmittelbarer Nähe hinzuweisen sowie für deren Dienstleistungen oder Waren zu werben. Die Werbeanlage steht somit in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem ansässigen Betrieb, sodass man von Eigenwerbung an der Stätte der Leistung ausgehen kann, die bauplanungsrechtlich als Nebenanlage gem. § 14 BauNVO gewertet werden kann, da diese dem Nutzungszweck der Baugebiete dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Eigenwerbung kann demzufolge gemäß § 14 BauNVO bewertet werden, sofern keine weitergehenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen die Gestaltung der Eigenwerbeanlagen im Bebauungsplan einschränken.

Im Gegensatz zu den Eigenwerbeanlagen stehen Fremdwerbeanlagen nicht im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb und können als selbstständige Anlagen an einem anderen Standort auf einen Betrieb in der Umgebung oder auf Waren hinweisen, ohne dass diese in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Da die Fremdwerbeanlagen in keinem Zusammenhang mit einem Betrieb stehen, werden diese Anlagen als eigenständige Gewerbebetriebe definiert. Es lässt sich somit ableiten, dass eine solche Anlage auch unter dem Begriff eines Gewerbebetriebes gemäß der BauNVO gewertet werden kann und demzufolge ohne weitergehende Festsetzungen beispielsweise in einem Allgemeinen Wohngebiet als nicht störenden Gewerbebetrieb gem. § 4 BauNVO, in einem Mischgebiet gem. § 6 BauNVO als sonstigen Gewerbebetrieb oder als Gewerbebetrieb aller Art in einem Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO ausnahmsweise oder allgemein zulässig ist.

Da das vorliegende Plangebiet durch großflächige gewerbliche Strukturen stark geprägt ist und auch und der vorliegende Standort zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels- und Gewerbebetrieben vorgesehen ist bedarf es keiner einschränkenden Festsetzung für Fremdwerbeanlagen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen im Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße West / Südlicher Teilbereich“ kann kein schützenswerter Gebietscharakter abgeleitet werden, sodass Fremdwerbeanlagen im vorliegenden Gebiet aufgrund der deutlich untergeordneten schützenswürdigen Nutzungen als nicht störend eingestuft werden und somit zulässig sind.

Änderungen der textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden nicht vorgenommen. Fremdwerbeanlagen sind im Plangebiet zulässig und werden durch die nachfolgenden bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen hinsichtlich ihrer Dimensionierung geregelt.

5.3 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

In den ursprünglichen Festsetzungen war enthalten, dass in den Sondergebieten, Mischgebieten und Gewerbegebieten selbstständige Werbeanlagen ausnahmsweise im Bereich zwischen vorderster Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie ausnahmsweise zugelassen werden dürfen.

Entlang der Sarresdorfer Straße befinden sich ausschließlich Misch-, Sonder- und Gewerbegebiete, sodass gemäß den alten Festsetzungen die Zulässigkeit von selbstständigen Eigenwerbeanlagen fast überall im Plan ausnahmsweise zulässig wäre. Die im Ursprungsbebauungsplan enthaltenen Festsetzungen zur Regelung des Standortes der Werbeanlagen werden aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen und der großzügig ausgewiesenen Baugrenzen im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße West – Südlicher Bereich“ als obsolet bewertet und werden demzufolge gestrichen. Gestalterischer Vorgaben zur Errichtung von Werbeanlagen wird Vorrang eingeräumt.

5.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften

Der Gesetzgeber hat die Länder ermächtigt, durch entsprechende Rechtsvorschriften zu ermöglichen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden können (§ 9 Abs. 4 BauGB). In der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem auf der Landesbauordnung RLP beruhende Gestaltungsvorschriften zur Errichtung von Werbeanlagen aufgenommen werden. Die Möglichkeit hierzu räumt § 88 LBauO ein.

Ziel der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist es, in positiver Weise auf die Gestaltung der baulichen Anlagen und der Gesamterscheinung des Plangebietes Einfluss zu nehmen. Es soll, unter Offenhaltung eines angemessenen Gestaltungsspielraums, eine aus städtebaulicher Sicht harmonische und kompatible Architektursprache innerhalb des Plangebietes entstehen und die Gesamteinbindung der Werbeanlagen in die bauliche Umgebung sichergestellt werden.

Aufgrund der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben sowie sonstigen Gewerbebetrieben wurden bereits im Ursprungsbebauungsplan Regelungen für Werbeanlagen für erforderlich gehalten. Auch mit der Änderung der Festsetzungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen sollen neue Festsetzungen begründet werden.

In der vorliegenden Änderung wird in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Gestaltung von Werbeanlagen eine Neuformulierung vorgenommen, die beinhaltet, dass es aufgrund des vorliegenden Gebietscharakters innerhalb des Plangebietes „Sarresdorfer Straße West /Südlicher Teilbereich“ Eigen- und Fremdwerbeanlagen zulässig sind. Hierbei ist hinzuzufügen, dass sowohl Eigen- als auch Fremdwerbung in diesen Bereichen von zentraler Bedeutung sind. Auf die Definition von Eigenwerbung und Fremdwerbung wird auf vorherige Kapitel der Begründung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen verwiesen.

Die Größe der Fremdwerbeanlagen wird mit den vorliegenden Festsetzungen auf 12 m² pro Ansichtsfläche beschränkt, was in etwa der Größe einer Plakatwand im Euroformat entspricht.

Damit dennoch die Errichtung von Eigenwerbung neben der zulässigen Fremdwerbung keine überfrachtende Wirkung einnimmt, wird die Größe der Eigenwerbeanlagen wie im nördlich angrenzenden Bebauungsplan „Sarresdorfer Straße West / Nördlicher Teilbereich“ pro Nutzungseinheit auf bis zu 5 m² pro Fassadenseite begrenzt. Insgesamt sind höchstens 12 m² kumulierte Eigenwerbung zulässig, sodass die Eigenwerbeanlagen lediglich auf drei Fassadenseiten begrenzt werden. Da eine Fassadenseite aufgrund der lotrechten Anordnung zur Sarresdorfer Straße meist straßenabgewandt ist und diese ohnehin vom Straßenraum nicht sichtbar ist, wird der Anbringung von Eigenwerbeanlagen an den Fassaden ausreichend Spielraum eingeräumt. Um einem sogenannten Windhundrennen vorzubeugen, ist die Zulässigkeit der Größe der Eigenwerbung beschränkt auf eine gewerbliche Nutzungseinheit, sodass für alle Gewerbebetriebe gleiche Möglichkeiten zur Realisierung von Werbeanlagen eingeräumt werden.

Die Festsetzung des Anbringungsortes der Eigenwerbeanlagen wird im vorliegenden Plangebiet nicht als erforderlich angesehen, da auch die Anbringung von Werbeanlagen oberhalb der Trauflinie im Plangebiet nicht als störend erachtet wird.

Damit auch freistehende Werbeträger, wie beispielsweise Werbepylonen die Höhe baulicher Anlagen nicht überschreiten, werden für diese eine maximale Höhe von 8,0 m festgesetzt. Dies entspricht einer gängigen und gebietsverträglichen Größe von Werbepylonen. Mit der Festsetzung einer maximalen Höhe der freistehenden Werbeanlagen von 8,0 m können diese Anlagen bezüglich der Höhe mit einem dreigeschossigen Gebäude verglichen werden. Dies fügt sich in die Umgebungsbebauung entlang der Sarresdorfer Straße gut ein.

Es ist zu beobachten, dass insbesondere beleuchtete Werbeanlagen immer häufiger den öffentlichen Raum dominieren, um die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Aufgrund der veränderten Wahrnehmung, die in der Dämmerung und in der Nacht nochmals verschärft wird, erfordert Lichtwerbung eine gesonderte Behandlung im Zusammenhang mit der bauordnungsrechtlichen

Zulässigkeit von Werbeanlagen. Darüber hinaus verändern Werbungen mit auffälligen Lichteffekten auch tagsüber die Wahrnehmung der Passanten und den Verkehr. Aufgrund dessen werden in der Änderung des Bebauungsplanes weiterhin Festsetzungen aufgenommen, die die Beleuchtung von Werbeanlagen regeln.

Videowalls, Monitore und programmierbare LED-Displays und Screens sind aufgrund ihrer dominanten Wirkung (als Eigen- und Fremdwerbung) nicht zulässig. Hierzu zählen ebenfalls Werbeanlagen mit Blinklicht, Leuchtkästen, Lichtprojektionswerbung oder mit sich bewegendem oder wechselndem Licht. Diese Art von Werbeanlagen tragen dazu bei, dass durch die bewegten Bilder die Verkehrssicherheit durch Ablenkungseffekte maßgeblich beeinträchtigt wird und die Städteingangssituation verändert wahrgenommen wird. Schon aus Verkehrssicherheitsgründen ist es erforderlich, dass die Werbeanlagen blendfrei gestaltet sind.

Mit Geräuschen oder Schall untermalte Werbung in Form von Musik, Sprache oder Tonaufnahmen ist unzulässig, da hiermit die Aufmerksamkeit im Straßenverkehr und die Wahrnehmung des Stadtbildes, insbesondere für Passanten und den Verkehr beeinträchtigt wird.

Zudem sind auch Werbeanlagen mit wechselnden Formaten in Form von bewegenden Reklamen, einschließlich Werbungen mit wechselnden Rolltransparenten unzulässig. Die wechselnden Bilder tragen dazu bei, dass die Verkehrssicherheit durch Bewegung der Plakate beeinträchtigt wird, indem Ablenkungseffekte im Straßenraum verstärkt werden.

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Fahnen bleiben unberührt und weiterhin bestehen.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Landesbauordnung RLP.

Exkurs – Festsetzungen der angrenzenden Bebauungspläne zur Zulässigkeit von Werbeanlagen im räumlichen Zusammenhang

	Sarresdorfer Str./ Nördlicher Teilbereich	Sarresdorfer Str./ Südlicher Teilbereich	Sarresdorfer Str./ Lindenstraße
Merkmale der Plangebiete	Misch-, Sonder- und Gewerbegebiete Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule Stadteingangssituation Lage an der Haupterschließungsstraße Großzahl an gewerblichen Betrieben Häufung an Eigenwerbeanlagen	Sonder- und Gewerbegebiete Mischgebiete in sehr untergeordneten Anteil	Mischgebiete, Gemeinbedarfsflächen Öffentliche Grünflächen Erlöserkirche Peschenbach Heimatmuseum Jüdischer Friedhof
Gebietscharakter	Teilweise schützenswerte Nutzungen aufgrund der gemischten Strukturen (Wohnnutzung im MI)	Kein besonders schützenswerter Bereich	Schützenswerter Bereich aufgrund des historischen Bestandes und der Wohnnutzung (hoher Anteil an Wohnnutzung)
Planungsziel der Stadt zur Änderung der Bebauungspläne	Regelung von Eigenwerbung (Regelung der Dimensionierung und des Anbringungsortes) Ausschluss von Fremdwerbung	Zulässigkeit von Eigen- und Fremdwerbung Regelung der Dimensionierung und des Anbringungsortes	Regelung von Eigenwerbung (Regelung der Dimensionierung und des Anbringungsortes) Ausschluss von Fremdwerbung

Anhand der vorliegenden Kategorien wurden die Merkmale der einzelnen Plangebiete im Zuge der Ausarbeitung der Änderung der Festsetzungen zur Zulässigkeit ausgearbeitet und zusammenfassend dargestellt. Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs wurden jedoch unterschiedliche Plangebietsmerkmale ermittelt und auf Grundlage davon seitens der Stadt abgestufte Festsetzungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen getroffen, die sich anhand des vorliegenden Gebietscharakters begründen lassen.

6 Hinweise und Empfehlungen

Im Ursprungsbebauungsplan wurden zahlreiche Hinweise aufgenommen, die sich auf geltende technische Regelwerke und allgemeine Hinweise von Fachbehörden beziehen und weiterhin fort gelten, jedoch keinen Festsetzungscharakter besitzen.

7 Abwägung / Auswirkungen der Planung

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Bebauungsplans wurden alle bekannten und zugänglichen Grundlageninformationen zusammengetragen, geprüft und bewertet, um den Plan möglichst umfassend an die örtlichen Gegebenheiten anpassen zu können. Alle sich ergebenden öffentlichen und privaten Belange, die bei der Planaufstellung relevant und bislang bekannt waren, wurden gegeneinander und untereinander gewichtet und abgewogen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind lediglich Stellungnahmen der Behörden zu redaktionellen Themen sowie Hinweise eingegangen.

Mit den im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen hat sich der Bauausschuss und der Stadtrat Gerolstein in seiner Sitzung am _____. eingehend beschäftigt und entsprechend dem Ergebnis eine Abwägungsentscheidung zu jedem Punkt getroffen. Es handelte sich hierbei lediglich um Hinweise zum Bestandsschutz, zu Leitungsverläufen, zur Information der Gewerbebetriebe, zum Anbringungsort aus Verkehrssicherungsgründen, zur Hochwasser- und Starkregensituation.

Auf die Kommentierung zu den eingegangenen Anregungen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist, wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Bebauungsplan ist in seiner Gesamtheit das Ergebnis einer gerechten Interessensabwägung.

Die Auswirkungen der Planung sind nach dem Ergebnis der Interessenabwägung geringfügig und rufen keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die schutzwürdige Umgebung hervor.

8 Planverwirklichung und Durchführung des Bebauungsplanes

Die Planaufstellung dient der planungsrechtlichen Sicherung der Stadteingangssituation und Regelungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen im Plangebiet. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich mit Ausnahme der Werbeanlagen weiterhin nach den rechtskräftigen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes

9 Kostenschätzung

Die Kosten für den Bebauungsplan gehen zu Lasten der Stadt Gerolstein.

Diese Begründung ist dem Bebauungsplan „Sarresdorfer Straße West / Südlicher Teilbereich, 2. Änderung“ der Stadt Gerolstein beigefügt.

Stadt Gerolstein

Gerolstein, den ____.

Uwe Schneider, Stadtbürgermeister